

Antrag auf kassenartenübergreifende Selbsthilfeförderung gemäß § 20h SGB V

für Selbsthilfekontaktstellen/Selbsthilfebüros in NRW für das Jahr

- Gemeinschaftsförderung -

Antragsfrist: 31.01.

Name der Selbsthilfekontaktstelle

Straße

Postleitzahl

Ort

Internetadresse

E-Mail

Telefon

Ansprechpartner/in der Selbsthilfekontaktstelle

Unterhält die Selbsthilfekontaktstelle ein
Selbsthilfebüro?

Nein Ja

Gibt es in Ihren Räumen ein Kontaktbüro
Pflegeselbsthilfe?

Nein Ja

Name des Trägers der Selbsthilfekontaktstelle

Straße

Postleitzahl

Ort

Internetadresse

E-Mail

Telefon

Ansprechpartner/in bei Rückfragen

Strukturerhebungsbogen für Selbsthilfekontaktstellen in NRW

Name der Selbsthilfekontaktstelle

Gründungsjahr

Öffnungs- bzw. Sprechzeiten (Tag/Zeit)

Einzugsbereich der Selbsthilfekontaktstelle
(benennen Sie den Kreis/die Stadt)

Wie viele gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen sind
in ihrem Einzugsbereich angesiedelt?

Haben sich im Vergleich zum Vorjahr neue
gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen gegründet?

Nein

Ja,

Gruppen

Angaben zur fachlichen Qualifikation und Anzahl der Personalstellen der Mitarbeiter/innen:

Fachkräfte

Name	Qualifikation	Umfang Personal- stelle (ausgehend von einer Vollzeit- stelle; z. B. 0,3)	Befristung im Förderjahr (von/bis)

Verwaltungskräfte

Name	Qualifikation	Umfang Personal- stelle (ausgehend von einer Vollzeit- stelle; z. B. 0,3)	Befristung im Förderjahr (von/bis)

Eine angemessene, eigenständige Förderung durch die öffentliche Hand gilt nach den Grundsätzen des GKV Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V als eine wichtige Voraussetzung für die Förderung Ihrer Selbsthilfekontaktstelle durch die Krankenkassen/-verbände NRW

Durch wen wird Ihre Selbsthilfekontaktstelle voraussichtlich gefördert?

Land Kommune Stiftungen Spenden

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. Stempel)

Strukturerhebungsbogen für Selbsthilfebüros in NRW

Name des Selbsthilfebüros

Straße

Postleitzahl

Ort

Ansprechpartner/in des Selbsthilfebüros

Telefon

Internetadresse

E-Mail

Gründungsjahr

Öffnungs- bzw. Sprechzeiten (Tag/Zeit)

Einzugsbereich des Selbsthilfebüros
(benennen Sie den Kreis/die Stadt)

Wie viele gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen
sind in ihrem Einzugsbereich angesiedelt?

Haben sich im Vergleich zum Vorjahr neue
gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen gegründet?

Nein

Ja,

Gruppen

**Angaben zur fachlichen Qualifikation und Anzahl der Personalstellen der Mitarbeiter/innen;
Unterteilung nach Fach- und Verwaltungskräften**

Fachkräfte

Name	Qualifikation	Umfang Personal- stelle (ausgehend von einer Vollzeit- stelle; z. B. 0,3)	Befristung im Förderjahr (von/bis)

Verwaltungskräfte

Name	Qualifikation	Umfang Personal- stelle (ausgehend von einer Vollzeit- stelle; z. B. 0,3)	Befristung im Förderjahr (von/bis)

Ist ein Ausbau des Selbsthilfebüros zur eigenständigen
Selbsthilfekontaktstelle geplant?

Nein Ja In welchem Zeitraum? Innerhalb der nächsten Monate/Jahre

Eine angemessene, eigenständige Förderung durch die öffentliche Hand gilt nach den Grundsätzen des GKV- Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V als eine wichtige Voraussetzung für die Förderung Ihres Selbsthilfebüros durch die Krankenkassen/-verbände NRW.

Durch wen wird das Selbsthilfebüro voraussichtlich gefördert?

Land Kommune Stiftungen Spenden

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. Stempel)

Senden Sie uns diesen Nachweis mit Ablauf des Förderjahres, spätestens mit dem Antrag für das Folgejahr zurück an die federführende Krankenkasse.

Nachweis über die Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V

der Selbsthilfekontaktstellen/Selbsthilfebüros in NRW für das Jahr

- Gemeinschaftsförderung -

Name des Trägers der Selbsthilfekontaktstelle

Straße

Postleitzahl

Ort

Höhe des bewilligten Zuschusses

Euro

Die Fördermittel wurden ausschließlich für gesundheitsbezogene Selbsthilfefunktionen entsprechend dem Leitfaden des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V in der jeweils aktuellen Fassung wie folgt verwendet:

Name der Selbsthilfekontaktstelle

Gesamtfinanzierung 2019

in Euro

Kreis/Kommune		
Land		
Träger		
Krankenkassen		
Spenden		
Stiftungen		
Sonstige		

Personelle Ausstattung 2019

Fachkräfte

Name	Qualifikation	Umfang Personalstelle (ausgehend von einer Vollzeitstelle; z. B. 0,3)	Befristung im Förderjahr (von/bis)

Verwaltungskräfte

Name	Qualifikation	Umfang Personalstelle (ausgehend von einer Vollzeitstelle; z. B. 0,3)	Befristung im Förderjahr (von/bis)

Name des Selbsthilfebüros

Gesamtfinanzierung 2019

in Euro

Kreis/Kommune		
Land		
Träger		
Krankenkassen		
Spenden		
Stiftungen		
Sonstige		

Personelle Ausstattung 2019

Fachkräfte

Name	Qualifikation	Umfang Personalstelle (ausgehend von einer Vollzeitstelle; z. B. 0,3)	Befristung im Förderjahr (von/bis)

Verwaltungskräfte

Name	Qualifikation	Umfang Personalstelle (ausgehend von einer Vollzeitstelle; z. B. 0,3)	Befristung im Förderjahr (von/bis)

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. Stempel)

Zum Verbleib beim Antragsteller

Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene ausführliche Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der nachfolgenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Erklärung wurde einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Spitzenverbänden der Krankenkassen erarbeitet und gilt seit dem Förderjahr 2007. Sie basiert auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

Erklärung

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z. B. Pharma-, Medizinproduktindustrie, Hilfsmittelhersteller). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

Sollten Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen personenbezogene Daten weitergeben, werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.

IV. Information

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte, wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich grundsätzlich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.